



Finanzamt Miesbach

Steuer

Finanzamt Miesbach, Postfach 302, 83711 Miesbach

GETEC heat & Power GmbH
Albert-Vater-Str. 50
39108 Magdeburg

EINGETRAGEN
12. Aug. 2020
1526

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: 08025 708 - 0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(n):	Zimmer	Datum
	139 / 123 / 10021 K01.3	358	Frau Krull-Metzger	108	10.08.2020

für Firma Carbotechnik Energiesysteme GmbH, Lauterbachstr. 12, 82538 Geretsried

Bescheinigung über den Nachweis zur STEuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Anlage: 1

Kurzmitteilung

Die beigefügten Unterlagen übersende ich

- mit der Bitte um Kenntnisnahme
- zu Ihren Akten
- mit der Bitte um weitere Erledigung

Mit freundlichen Grüßen

Krull-Metzger

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude Service - Zentrum
Schliersee Str. 5 Montag geschlossen
83714 Miesbach Die - Do 7.30 bis 13 Uhr

Freitag 7.30 bis 12 Uhr
Nov - Mai jeden letzten
Telefax (08025) 709-501 Do im Monat 13 bis 17 Uhr
E-Mail poststelle.fa-mb@finanzamt.bayern.de

Internet www.finanzamt-miesbach.de

Telefonische Erreichbarkeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sollte außerhalb der Zeiten (Mo - Fr von 8 - 12 Uhr und Mo - Do von 14 - 18 Uhr) Ihr Gesprächspartner telefonisch nicht erreichbar sein, bitten wir um Verständnis.

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank
Bayer. Landesbank
Ottensstraße München

Hypo Vereinsbank Weilheim
DE94 7032 1194 0019 0159 63
Beachten Sie die neuen Bankverbindungen !

IBAN
DE85 7000 0000 0070 0015 21
DE96 7005 0000 0004 3804 79

BIC
MARKDEF1700
BYLADEMMXXX
HYVEDEMM466

Firma

Carbotechnik Energiesysteme GmbH
Lauterbachstr. 12
82538 Geretsried

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Carbotechnik Energiesysteme GmbH, Lauterbachstr. 12, 82538 Geretsried

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 139 / 123 / 10021
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE813399011

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 09.08.2023.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausetellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erstellung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseltig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.